

# RS Vwgh 2003/9/4 2000/09/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs2;

BDG 1979 §129;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen (sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtsgang) im Wesentlichen unverändert geblieben sind, weshalb mit Rücksicht auf § 129 BDG 1979 auch im zweiten Rechtsgang keine strengere (höhere) Disziplinarstrafe als im erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis über den Beschwerdeführer verhängt werden durfte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090126.X05

## Im RIS seit

10.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)